

XIX. GP-NR
Nr. 243 /A
Pla. **05. Mai 1995**

ANTRAG

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Im zweiten Satz des Art 148 g Abs 2 entfällt der Satzteil ", wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrats das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen"

Begründung:

Bei der "Wahl" der Volksanwälte handelt es sich eigentlich um ein Nominierungsrecht der drei mandatsstärksten Parteien. Der Nationalrat kann de facto auf dieses Nominierungsrecht der Parteien keinerlei Einfluß nehmen. Wenn die Mehrheit der Abgeordneten zum Nationalrat zB einen der nominierten Kandidat/inn/en für ungeeignet hält, kann dies nur dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Vorschlag als Gesamtes (also incl. jener beiden Kandidat/inn/en, die für geeignet gehalten werden) abgelehnt wird. Aber selbst im äußerst unwahrscheinlichen Fall, daß die Mehrheit des Hauses von dieser theoretischen Möglichkeit Gebrauch macht, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die betreffende Partei erneut denselben oder einen anderen untragbaren Kandidaten nominiert. Die betreffende Bestimmung wurde zu einer Zeit in die Verfassung eingefügt, als die FPÖ über zehn Mandate verfügte. Sie begünstigte somit in extremer Weise eine Partei, die sich heute damit

profiliert, daß sie gegen den Postenschacher zwischen den beiden Koalitionsparteien auftritt. Es ist symptomatisch, daß die FPÖ gegen diese seinerzeitige Festschreibung des Parteienproporz in der Verfassung keine Einwände erhoben hat, weil sie in diesem Fall selbst davon profitiert hat.

Offensichtlich stammt die Verfassungsbestimmung über die Kreation des Organs "Volksanwaltschaft" aus einer Zeit, in der es nicht als unstatthaft angesehen wurde, die Aufteilung von Posten auf bestimmte Parteien in der Verfassung festzuschreiben.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Wahl der Volksanwält/inn/e/n ist aus mehreren Gründen demokratie- und verfassungspolitisch äußerst bedenklich:

1. Sie eröffnet einzelnen Parteien, die nicht über die Mehrheit im Nationalrat verfügen, die Möglichkeit, die Wahl eines Kandidaten zu erzwingen, obwohl der betreffende Kandidat unter Umständen von einer überwältigenden Mehrheit des Hauses abgelehnt werden würde.
2. Wenn die viert- und fünftstärkste Partei im Nationalrat gemeinsam über mehr Mandate verfügt als die drittstärkste Partei, dann kommt nichtdestotrotz das Nominierungsrecht der drittstärksten Partei zu. Dies auch dann, wenn die viert- und fünftstärkste Partei gemeinsam einen Wahlvorschlag einbringen, der somit von einer größeren Anzahl von Abgeordneten getragen wird.
3. In den 70er Jahren lag es offenbar außerhalb des Bereiches des Vorstellbaren, daß dem Nationalrat einmal mehr als drei Parteien angehören werden. Für ein Zweiparteiensystem bzw umgekehrt für den inzwischen eingetretenen Fall eines Mehrparteiensystems trifft die Verfassung keine Vorsorge.

Die angeführten Argumente sprechen dafür, die Wahl der Volksanwaltschaft nach dem Vorbild der Wahl des Rechnungshofpräsidenten zu regeln. Im Zuge der Vorbereitung des Wahlvorschlages durch den Hauptausschuß wäre es dann auch sinnvoll, ein Hearing durchzuführen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.